

**FLUGHAFEN
HOF-PLAUEN**



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der

Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG

Geschäftsansässig:

Pirk 20, 95032 Hof, Germany

E-Mail: info@airport-hof.de

Verbundene Dokumente in jeweils gültiger Fassung:

- FBO - Flugplatzbenutzungsordnung
- FEO - Flugplatzentgeltordnung

Inhalt

A. Allgemein	3
§1 Geltungsbereich, Form	3
§14 Versicherung.....	9
§15 Genehmigungen, Jugendschutz	9
§16 Aufrechnung	10
§17 Datenschutz, Vertraulichkeit	10
§18 Schriftform	10
§20 Salvatorische Klausel.....	11
B. Foto-, Video-, Hörfunkaufnahmen	12
§1 Vertragsgegenstand, Lizenz, Genehmigung	12
§2 Gewerbliche Nutzer	13
§3 Private Nutzer	13
§4 Kosten	13
§5 Presse.....	13
§6 Belegexemplar	14
§7 Drohnennutzung	14
C. Teststrecke	15
§1 Vertragsgegenstand	15
§2 Nutzer	15
§3 Vertragszweck	15
§4 Hausordnung	15
§5 Preise	15
D. Konferenzraum	16
§1 Vertragsgegenstand	16
§2 Vertragszweck	16
§3 Preise, Zusatzstunde	16
§4 Fremdleistung, Verkehrssicherungspflichten	16

A. Allgemein

§1 Geltungsbereich, Form

- 1.1. Die Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG (nachfolgend „**FHP**“) betreibt den Flughafen Hof-Plauen (nachfolgend „**Flughafen**“) auf dem im Lageplan [rot] gekennzeichneten Gelände (nachfolgend „**Flugplatz**“) und stellt in diesem Zusammenhang unterschiedliche zum Teil kostenpflichtige Leistungen und Services bereit, die nicht den unmittelbaren Flugverkehr betreffen, insbesondere die Zurverfügungstellung von Flächen auf dem Flugplatz für Foto-/Video- und Hörfunkaufnahmen, für Testfahrten von gewerblichen Nutzern sowie eines Konferenzraumes (nachfolgend „**Leistungen**“). Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für alle Leistungen.
- 1.2. Die FHP hat die Flugplatzbenutzungsordnung (nachfolgend „**FBO**“) als allgemeine Vorschriften über das Verhalten auf dem Flugplatz erlassen. Die FBO in der jeweils geltenden Fassung wird Bestandteil dieser AGB. Die FBO ist zwingend zu beachten.
- 1.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass FHP in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.4. Die AGB von FHP gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als FHP ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Nutzer im Rahmen der Anfrage auf seine AGB verweist und FHP dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.5. Individuelle Vereinbarungen und Angaben in der Bestätigung haben Vorrang vor den AGB.

§2 Begriffsbestimmung

- 2.1. **Aufnahmen** im Sinne dieser AGB sind alle (Bewegt-)bild- und Tonaufnahmen, unabhängig von Aufnahmeart, Speicherdauer, Speichermedium oder (Datei-)format.
- 2.2. **Nutzer** im Sinne dieser AGB ist wer bei FHP eine Leistung anfragt und mit FHP einen Vertrag schließt.
- 2.3. **Termin** im Sinne dieser AGB ist der Zeitraum in dem FHP dem Nutzer die Leistung zur Verfügung stellt.
- 2.4. **Teilnehmer** im Sinne dieser AGB sind alle Personen, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsgegenstand vom Nutzer in Termine einbezogen werden.
- 2.5. **Veranstaltungen** im Sinne dieser AGB sind alle vom Nutzer organisierten, zweckbestimmte, zeitlich begrenzte Termine an denen Teilnehmer anwesend sind.
- 2.6. **Location** im Sinne dieser AGB ist die dem Nutzer von FHP für Termine oder Veranstaltungen zugewiesene und bereitgestellte Örtlichkeit auf dem Flugplatz.

§3 Vertragsschluss

- 3.1. Ein Vertrag kommt ausschließlich mit dem Nutzer zustande.
- 3.2. Auf Anfrage des Nutzers erfolgt ein Angebot von FHP an den Nutzer per E-Mail. Der Vertrag kommt erst mit anschließender Bestätigungs-E-Mail oder schriftlich (nachfolgend „**Bestätigung**“) von FHP an den Nutzer zustande. Die Bestätigung enthält die verbindlichen Angaben zu Location und Termin.
- 3.3. Die auf der Homepage von FHP gemachten Angaben, insbesondere abrufbare Preise sind unverbindlich. FHP behält sich vor, die auf der Homepage gemachten Angaben, insbesondere zu Preisen zu ändern.

§4 Preise

- 4.1. Preise gelten, sofern nachstehend nicht anders geregelt, je angefangene halbe Stunde und verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2. Etwaige vom Nutzer durchzuführende Auf- und Abbauten (z. B. Dekoration, technische Einrichtungen etc.) sind innerhalb des Termins durchzuführen.

§5 Zahlung

- 5.1. FHP ist berechtigt einen Vorschuss i. H. v. 10 % des in der Bestätigung genannten Gesamtbetrages netto der von FHP zu erbringenden Leistungen sowie 100 % der von FHP zu vermittelnden Leistungen zu verlangen. Vorschusszahlungen werden nicht verzinst.
- 5.2. Bei Vorschusszahlungen erfolgt die Schlussrechnung innerhalb von 14 Tagen nach Ende der jeweiligen Leistung.
- 5.3. Rechnungen sind vierzehn (14) Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig und auf eines von FHP in der Bestätigung genannten Konten zu zahlen. Sofern bereits ein Kundenkonto bei FHP besteht, werden die Leistungen direkt dem Kundenkonto belastet und entsprechend abgerechnet.
- 5.4. Der Nutzer stimmt zu, dass Rechnungen an die im Rahmen des Vertragsschlusses vom Nutzer verwendete E-Mail-Adresse versendet werden.

§6 Gesamtschuldner

Mehrere Nutzer haften für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag als Gesamtschuldner. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung von FHP genügt es, wenn sie gegenüber einem Nutzer abgegeben wird.

§7 Kündigung

- 7.1. Der Vertrag kann bis zu einer (1) Woche vor dem vereinbarten Termin in Textform an info@airport-hof.de oder Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG, Pirk 20, 95032 Hof gekündigt werden.
- 7.2. Für den Fall der ordentlichen Kündigung nach Ziffer 7.1 erhält der Nutzer etwaige Vorschusszahlungen erstattet. Für den Fall einer späteren Kündigung durch den Nutzer schuldet der Nutzer den in der Bestätigung angegebenen Betrag zeitanteilig i. H. v. 15 % pro Tag. Dem Nutzer steht es frei, den Nachweis zu erbringen, dass FHP, ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.
- 7.3. FHP ist berechtigt, ohne Ersatzverpflichtungen vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Nutzer gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, insbes. gegen Anordnungen des Vermieters oder seiner Vertreter sowie der FBO nach A 1.2, verstößt; durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der FHP zu befürchten ist oder der Mietgegenstand infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich dem Nutzer gegenüber zu erklären. FHP ist auch berechtigt, einzelne Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, wenn dies aus Gründen, die in der Person des betreffenden Teilnehmers liegen, erforderlich erscheint.
- 7.4. Bei Abbruch eines Termins besteht ein Anspruch von FHP auf Zahlung des in der Bestätigung genannten Betrages, es sei denn, FHP hat den Abbruch zu vertreten.
- 7.5. Der Nutzer ist verpflichtet, die Location nach Beendigung des Termins vollständig geräumt zurückzugeben und die von ihm eingebrachten Gegenstände zu entfernen.

§8 Widerrufsbelehrung

- 8.1. Verbraucher haben bei Abschluss eines Fernabsatzgeschäfts ein gesetzliches Widerrufsrecht, über das FHP nach Maßgabe des gesetzlichen Musters nachfolgend informiert. In Ziffer 8.13 findet sich ein Muster-Widerrufsformular.

8.2. Widerrufsbelehrung

8.2.1. Widerrufsrecht

Der Nutzer hat das Recht, binnen vierzehn (14) Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn (14) Tage ab dem Tag, des Vertragsschlusses. Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss der Nutzer der FHP mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Nutzer kann dafür das nachstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Nutzer die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

8.2.2. Folgen des Widerrufs

Wenn der Nutzer diesen Vertrag widerruft, hat FHP dem Nutzer alle Zahlungen, die FHP vom Nutzer erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn (14) Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrages bei FHP eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet FHP dasselbe Zahlungsmittel, das der Nutzer bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Nutzer wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Nutzer wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

- 8.3. Über das Muster-Widerrufsformular informiert der FHP nach der gesetzlichen Regelung wie folgt:

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An info@airport-hof.de oder Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG, Pirk 20, 95032 Hof
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum
- (*) Unzutreffendes streichen

§9 Vorrang des Flugverkehrs

- 9.1. Der Flugverkehr hat stets Vorrang und darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.
- 9.2. Weisungen der Flugverkehrskontrolle, Luftaufsicht sowie des Betriebsdienstes der FHP sowie dem Flughafenpersonal ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.
- 9.3. Der Flugplatz darf nur durch die von FHP hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden. Der Nutzer hat sich selbst und alle Teilnehmer an TOR 1/GAT-Eingang beim Betriebsdienst anzumelden.

§10 Übergabe Location, Hausordnung

- 10.1. FHP übergibt die Location in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der mit dem Nutzer vereinbarten Ausstattung (Funkgeräte, Veranstaltungstechnik, Präsentationstechnik, sowie evtl. Bestuhlung). Der Nutzer ist verpflichtet, die Location und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben.
- 10.2. Die FHP ist berechtigt, Räumungs- bzw. Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Nutzers selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.

- 10.3.** Die FHP behält sich vor, vor Beginn und nach Ende des Termins eine gemeinsame Begehung der Location mit dem Nutzer durchzuführen.
- 10.4.** Trägt der Nutzer bei Übernahme der Location keine Beanstandungen vor, gilt die Location als mangelfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- 10.5.** Der Flugplatz darf, auch zur Vorbereitung von Terminen, frühestens eine (1) Stunde vor Terminbeginn betreten werden. Der Flugplatz ist unverzüglich nach Ende des Termins zu verlassen. Der Abbau und Abtransport von vom Nutzer oder Teilnehmern eingebrachten Gegenständen muss unverzüglich nach der Veranstaltung geschehen. Eine Lagerung vor oder nach der Veranstaltung ist nur nach Rücksprache mit der FHP möglich.
- 10.6.** Der FHP und von ihr beauftragten Dritten ist der Zutritt zur Location zu gestatten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Nutzer diese vertragswidrig gebraucht oder in einem Maße seine Verkehrs- und Sorgfaltspflichten vernachlässigt, dass berechnigte Belange der FHP berührt sind.
- 10.7.** Die Anbringung von Gegenständen (z. B. Dekoration) auf dem Flugplatz ist vorher mit FHP abzustimmen. Das Verlegen von Stromleitungen und sonstigen Kabeln ist untersagt.
- 10.8.** Auf den Flugplatz mitgebrachte Gegenstände haben den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen.
- 10.9.** Abfälle sind in die von FHP bereitgestellten Entsorgungseinrichtungen zu verbringen. Der Nutzer ist nicht berechnigt, Sonderabfälle auf dem Flugplatz entsorgen. Er hat diese Abfälle ordnungsgemäß und eigenverantwortlich zu entsorgen.

§11 Übertragung, Teilnehmer

- 11.1.** Die jeweilige Leistung ist hinsichtlich Location und Termin ausschließlich entsprechend der Bestätigung nutzbar.
- 11.2.** Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Teilnehmer entsprechend dieser AGB verpflichtet werden und diese von den Teilnehmern eingehalten werden.
- 11.3.** Rechte, die sich aus dem Vertrag mit FHP ergeben, insb. Nutzungsrechte, (Dreh-/Film-) genehmigungen u. ä. sind nicht auf Dritte übertragbar.
- 11.4.** Bei unberechnigter Übertragung oder bei schuldhafter vertragswidriger Nutzung der Location durch einen Dritten kann FHP eine etwaig erklärte Zustimmung zur Untermiete jederzeit widerrufen und verlangen, dass der Nutzer unverzüglich das Untermietverhältnis kündigt. Geschieht dies nach einer entsprechenden Aufforderung von FHP nicht oder überlässt der Nutzer unberechnigterweise die Location einem Untermieter oder sonstigem Dritten, so kann FHP diesen Vertrag fristlos kündigen; der Nutzer bevollmächtigt FHP hiermit, in diesem Falle auch das Untermietverhältnis zu kündigen. Schadensersatzansprüche von FHP bleiben unberührt.
- 11.5.** In jedem Fall der Untervermietung tritt der Nutzer hiermit seine sämtlichen Forderungen gegen den Untermieter, insbesondere auf Zahlung der Untermiete, bis zur Höhe der von FHP nach diesem Vertrag zustehenden Ansprüche an die FHP sicherungshalber ab.

FHP nimmt die Abtretung hiermit an. Der Nutzer wird den Untermieter nach Abschluss des Untermietvertrags von der Forderungsabtretung unterrichten und Einwendungen nach § 404 BGB ausschließen.

- 11.6.** Der Nutzer stellt FHP von etwaig aus der unzulässigen Untervermietung entstehenden Schäden unverzüglich auf erstes Anfordern frei.
- 11.7.** Zum Nachweis seiner Identität hat der Nutzer und jeder Teilnehmer einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§12 Keine Obhutspflicht

- 12.1.** Sofern nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart, ist eine Obhutspflicht von FHP für vom Nutzer oder Teilnehmern oder sonstigen Dritten eingebrachten Gegenständen nicht Vertragsinhalt, weder Kardinal- noch Nebenleistungspflicht. Eine Haftung für vom Nutzer, Teilnehmern oder sonstigen Dritten eingebrachte Gegenstände wird von FHP nicht übernommen.
- 12.2.** Eine etwaige Videoüberwachung des Flugplatzes erfolgt ausschließlich für Zwecke der Überwachung des Flugverkehrs. Eine Kontrolle zum Schutz der Nutzer, Teilnehmer oder Dritter vor rechtswidrigen Zugriffen ist damit nicht verbunden.

§13 Haftung

- 13.1.** Ansprüche des Nutzers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Nutzers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von FHP, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
- 13.2.** Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet FHP nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Nutzers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 13.3.** Die Einschränkungen der Ziffern 13.1 und 13.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FHP, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- 13.4.** FHP haftet nicht für höhere Gewalt. Höhere Gewalt im Sinne dieser Bestimmung sind alle Umstände, die die Parteien nicht beeinflussen können. Dazu gehören insbesondere Stromausfälle im Versorgungsnetz, Funktionsstörungen im Internet, Pandemien, extreme Witterung und Naturkatastrophen, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse.
- 13.5.** Soweit FHP im Auftrag eines Nutzers Leistungen gegenüber Dritten (d. h. Personen, die dem Lager des Nutzers zuzurechnen sind, wie z. B. Erfüllungsgehilfen, Teilnehmer u. Ä.) anzubieten und zu erbringen hat, stellt der Nutzer die FHP von sämtlichen

Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit diese über die vorgenannten Haftungsbeschränkungen hinausgehen. Der Nutzer verpflichtet sich zugunsten der FHP gleichlautende Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse mit Teilnehmern und sonstigen Dritten zu vereinbaren.

- 13.6.** Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden (Vermögensschäden), die während des Termins durch ihn, seine Vertreter, Beauftragten und/ oder Teilnehmer verursacht werden. Er hat die FHP von allen Schadensersatzansprüchen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen, mit Ausnahme der Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die FHP verschuldet worden sind.
- 13.7.** Die Parteien sind verpflichtet, etwaige Schäden der anderen Partei unverzüglich schriftlich anzuzeigen (E-Mail ausreichend), so dass die andere Partei frühzeitig informiert ist und erforderlichenfalls gemeinsam mit der anzeigenden Partei Schadensminderung betreiben kann. Ein Verstoß gegen diese Informationspflicht kann zu einer Minderung oder einem Ausschluss des Schadensersatzanspruches führen.
- 13.8.** FHP ist nicht Veranstalter; dies gilt insbesondere für Services nach Lit. C und D. und haftet demgemäß nicht für die ordnungsgemäße Durchführung von Veranstaltungen. Die Haftung des Veranstalters bleibt unberührt.

§14 Versicherung

Der Nutzer ist verpflichtet, folgende Versicherungen mit angemessenem Deckungsschutz auch zugunsten von FHP abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten:

- (Betriebs-)haftpflichtversicherung,
- Veranstaltungshaftpflichtversicherung,
- Versicherung gegen Beschädigung und Verlust von eingebrachten Gegenständen, auch soweit die eingebrachten Gegenstände als Einbauten wesentlicher Bestandteil des Gebäudes werden.

§15 Genehmigungen, Jugendschutz

- 15.1.** Sofern für den Termin eine behördliche Genehmigung oder Konzession (Drehgenehmigung, GEMA etc.) erforderlich ist, hat der Nutzer diese selbst und auf eigene Kosten einzuholen und auf Verlangen von FHP vor Terminbeginn nachzuweisen.
- 15.2.** Der Nutzer ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.
- 15.3.** Der Nutzer hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung, Unfallverhütungs- und Brandschutz- und Jugendschutzbestimmungen. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, für die Erfüllung von Anzeigepflichten sowie die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen ist allein der Nutzer verantwortlich. Er hat, soweit erforderlich, die Abnahme durch die zuständige Behörde bzw. Einrichtungen auf seine Kosten zu veranlassen.

§16 Aufrechnung

Der Nutzer kann gegenüber den Forderungen von FHP aus diesem Vertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn seine Forderung fällig, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§17 Datenschutz, Vertraulichkeit

- 17.1.** Foto-, Video- oder Hörfunkaufnahmen sind nur unter Beachtung dieser AGB, insb. Lit. 0 zulässig.
- 17.2.** Der Weitergabe von Daten stimmt der Nutzer zu, sofern und soweit dies für die Abrechnung aus diesem Vertrag dienlich ist. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- 17.3.** Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die sie aus oder im Zusammenhang mit der zwischen ihnen bestehenden Geschäftsbeziehung von der jeweils anderen Partei erhalten und die technischer, finanzieller, organisatorischer und/oder sonstiger geschäftlicher Natur sind oder die sonstige Einzelheiten des Geschäftsbetriebes der Parteien betreffen, streng geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben bzw. diesen in sonstiger Weise zugänglich zu machen, soweit dies nicht aus Gründen der Umsetzung des Vertrags, z. B. gegenüber den beteiligten Teilnehmern, notwendig ist oder aufgrund gesetzlicher bzw. behördlicher Verpflichtungen erforderlich wird. Als Dritte gelten dabei nicht die mit den Parteien verbundenen Unternehmen i. S. d. §§15 ff. AktG. Die Vereinbarung der Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung dieses Vertrags fort.
- 17.4.** Die FHP misst dem Schutz und der Sicherheit von personenbezogenen Daten eine hohe Bedeutung zu und verarbeitet personenbezogene Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“). Die Betroffeneninformation gemäß Artikeln 13, 14 DS-GVO stehen unter www.airport-hof.de/datenschutzerklaerung/ zur Verfügung.

§18 Schriftform

- 18.1.** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Nutzers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind sofern nicht ausdrücklich im Vertrag anders geregelt, in Schriftform erforderlich; E-Mail ist ausreichend. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 18.2.** Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Auch die Änderung dieses Textformerfordernisses bedarf der Textform.

§19 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 19.1.** Für alle Streitigkeiten zwischen dem Nutzer und FHP aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB, sofern es sich beim Nutzer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand Hof (Saale).
- 19.2.** Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§20 Salvatorische Klausel

- 20.1.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 20.2.** Die Parteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

B. Foto-, Video-, Hörfunkaufnahmen

§1 Vertragsgegenstand, Lizenz, Genehmigung

- 1.1.** Dem Nutzer ist es gestattet Aufnahmen ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen dieser AGB, der Bestätigung nach A 3.2 und unter Beachtung der ihm erteilten Genehmigung nach A 1.5 unter eigener organisatorischer und finanzieller Verantwortung zu erstellen und medial zu vermarkten. Der Nutzer schafft die technische Infrastruktur für die Erstellung der Aufnahmen an der Location und trägt für ihre Produktion die alleinige organisatorische und finanzielle Verantwortung.
- 1.2.** Die Bestätigung nach A 3.2 beinhaltet die Drehgenehmigung. Die Drehgenehmigung für Videoaufnahmen umfasst gleichzeitig die Genehmigung für Fotoaufnahmen. Die Drehgenehmigung berechtigt den Nutzer ausschließlich zur Verwendung der Aufnahmen im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem in der Drehgenehmigung erklärten Zweck und dem nach B §6 überlassenen und von FHP freigegebenen Belegexemplar. Eine Verwendung von Aufnahmen zu anderen Zwecken, insbesondere zur Bebilderung anderer Zwecke ist grundsätzlich untersagt und bedarf einer gesonderten Genehmigung durch FHP.
- 1.3.** Bei Aufnahmen mittels Drohnen/UAS auf dem Flugplatz ist der Nutzer für die Einholung zusätzlicher Erlaubnisse und Genehmigungen (z. B. durch die Luftfahrtbehörden) selbst zuständig und hat diese bei der Luftaufsichtsstelle/Tower vor Beginn des Termins vorzulegen. Der Einsatz selbst ist jeweils mit dem Tower zu koordinieren.
- 1.4.** FHP behält sich das Recht zur Verlegung vor, d.h. die Änderung von Location und Termin, sofern dies zur Wahrung des Flugbetriebs erforderlich ist. Eine Verlegung berechtigt den Nutzer vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt durch den Nutzer ist in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder schriftlich auf dem Postweg zu erklären. Die endgültige Terminierung gilt nicht als Verlegung im Sinne dieser Regelung, berechtigt den Nutzer daher nicht zum Rücktritt, wenn bei Vertragsschluss die endgültige Terminierung noch nicht erfolgt war.
- 1.5.** Der Nutzer hat durch Vereinbarungen mit den Teilnehmern sicherzustellen, dass Aufnahmen durch den Nutzer produziert sowie medial verwertet und vermarktet werden können.
- 1.6.** Aufnahmen von Einrichtungen und Fahrzeugen eines Automobilerprobungsbetriebes am Flugplatz sind in jedem Fall untersagt oder, wenn unvermeidlich, unkenntlich zu machen.
- 1.7.** Alle Kennzeichen von aufgenommenen (Luft-)fahrzeugen sind unkenntlich zu machen (verpixeln, retuschieren).
- 1.8.** Es ist dem Nutzer untersagt Aufnahmen von anderen Personen, Gegenständen oder Orten oder an anderen Orten zu fertigen, als in der Bestätigung angegeben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung schuldet der Nutzer eine Vertragsstrafe i. H. v. 10 % des in der Bestätigung ausgewiesenen Nettobetrag.

§2 Gewerbliche Nutzer

Ein Nutzer, der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, ist es für die Dauer von höchstens 12 Zeitstunden täglich gestattet an einer ihm von FHP zugewiesenen Location Aufnahmen zu fertigen.

§3 Private Nutzer

- 3.1. Einem Nutzer, der Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist und Aufnahmen ausschließlich für private Zwecke ohne Weitergabe- und Gewinnerzielungsabsicht fertigt (nachfolgend „**privater Nutzer**“), ist es für die Dauer von höchstens vier (4) Zeitstunden täglich gestattet, an einer ihm von FHP zugewiesenen Location auf dem im Lageplan **grün** markierten Vorfeld Aufnahmen ausschließlich von offensichtlich gebrauchsfähigen Luftfahrzeugen zu fertigen.
- 3.2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach B §1.

§4 Kosten

- 4.4. Die Erstellung von Aufnahmen ist grundsätzlich kostenpflichtig. Dies gilt nicht für private Nutzer für die Dauer von höchstens zwei (2) Zeitstunden täglich sowie für Pressevertreter nach B §5.
- 4.5. Die Kosten bestimmen sich nach Dauer des Termins, Umfang der Location sowie Umfang der beabsichtigten Nutzung.
- 4.6. Eine gesonderte Genehmigung nach Ziffer B 1.2 führt zu weiteren Kosten.

§5 Presse

- 5.1. Nutzer, die Vertreter der Presse sind, haben sich durch einen entsprechenden gültigen Presseausweis zu legitimieren und als „Presse“ gut sichtbar kenntlich zu machen.
- 5.2. Pressevertretern ist der Zutritt zum Flugplatz und die Fertigung von Aufnahmen gestattet, ausschließlich wenn und soweit dies der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dient.
- 5.3. Pressevertreter haben Zeit und Grund Ihres Erscheinens möglichst frühzeitig gegenüber FHP anzukündigen unter:

Telefon: +49 (0) 9292 977-131 oder -361

Telefax: +49 (0) 9292 977-135

E-Mail: presse@airport-hof.de

§6 Belegexemplar

- 6.1.** Nutzer und Presse werden FHP die von ihnen nach den Vorschriften dieser AGB erstellten Aufnahmen zur Verfügung stellen.
- 6.2.** Nach den Vorschriften dieser AGB erstellte Aufnahmen sind erst nach Freigabe durch FHP zu veröffentlichen.

§7 Drohnennutzung

- 7.1.** Die behördliche Berechtigung, eine Drohne fliegen zu dürfen, muss jederzeit auf Verlangen von FHP nachgewiesen werden. Gesetzliche Bestimmung zum Betrieb einer Drohne, insb. § 21h LuftVO sind vom Nutzer zwingend zu befolgen.
- 7.2.** Die Nutzung einer Dohne ist nur an der in der Bestätigung bestimmten Location zulässig.
- 7.3.** Der Flugverkehr darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.

C. Teststrecke

§1 Vertragsgegenstand

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten neben den Regelungen in Lit. A zusätzlich für die Überlassung der auf dem Lageplan **gelb** gekennzeichneten Teststrecke sowie der auf dem Lageplan **[grau]** gekennzeichneten Taxiways (nachfolgend „Teststrecke“) als Location an den Nutzer zur Durchführung von Terminen sowie für alle mit der Überlassung zusammenhängenden Leistungen.

§2 Nutzer

Als Nutzer der Teststrecke sind ausschließlich Unternehmer i. S. d. § 14 BGB zulässig.

§3 Vertragszweck

Die Location Teststrecke wird dem Nutzer ausschließlich für die Entwicklung und Erprobung von Personenkraftwagen gestattet.

§4 Hausordnung

- 4.1. Die Nutzung der Teststrecke ist ausschließlich nach Einweisung durch einen Mitarbeiter von FHP zulässig.
- 4.2. Die Nutzung ist ausschließlich an Werktagen zwischen 08:00 und 17:00 Uhr zulässig.
- 4.3. Der Nutzer ist verpflichtet, ein von ihm genutztes oder Teilnehmern zur Verfügung gestelltes Fahrzeug während des gesamten Termins in verkehrssicherem Zustand zu halten. Kann der Nutzer dies nicht, muss unverzüglich eine Meldung an den Tower und den Betriebsdienst erfolgen und das betreffende Fahrzeug unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 10 Minuten vom Flugplatz entfernt werden.
- 4.4. Fahrzeugführer darf nur sein, wer eine gültige Fahrerlaubnis für das betreffende Fahrzeug auf Verlangen nachweisen kann.
- 4.5. Für den Fall austretender Betriebsstoffe, insbesondere Öl und Treibstoff hat der Nutzer unverzüglich die Flughafenfeuerwehr zu unterrichten.
- 4.6. Die Grundsätze der StVO sind zu beachten.

§5 Preise

Die Preise gelten je pauschal je Kalendertag.

D. Konferenzraum

§1 Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Regelungen dieses Abschnitts gelten neben den Regelungen in Lit. A zusätzlich für die Überlassung des im Abfertigungsgebäude von FHP befindlichen Konferenzraums (nachfolgend „Konferenzraum“) als Location an den Nutzer zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle mit der Überlassung zusammenhängenden Leistungen.
- 1.2. Dem Nutzer ist es untersagt die zulässige Anzahl von 14 Sitz- und 30 Stehplätzen im Konferenzraum zu überschreiten.

§2 Vertragszweck

Die Location ist ausschließlich zur Durchführung von Veranstaltungen vermietet. Änderungen des Nutzungszwecks bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FHP, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf. FHP kann die Zustimmung von einem angemessenen Preiszuschlag abhängig machen, wenn die gewünschte neue Nutzung des Konferenzraumes verstärkt beansprucht oder wenn diese die Vermietbarkeit anderer Einheiten im Gebäude nach Einschätzung von FHP erschwert.

§3 Preise, Zusatzstunde

- 3.1. Abweichend von Lit. A Ziffer 4.1 verstehen sich alle Preise je angefangene Stunde.
- 3.2. Für den Fall, dass eine Veranstaltung des Nutzers über den in der Bestätigung hinausgehende Zeit andauert („Zusatzstunde“), hat der Nutzer ein Nutzungsentgelt von 25 Euro je angefangene Stunde zu zahlen. Der Nutzer ist verpflichtet, Zusatzstunden FHP unverzüglich nach Kenntnis des Bedarfs anzuzeigen.

§4 Fremdleistung, Verkehrssicherungspflichten

- 4.1. Während der Mietzeit obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht in den angemieteten Räumen.
- 4.2. Die FHP haftet nicht für Leistungsstörungen und Schäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt und/oder die im Angebot oder der Bestätigung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind.
- 4.3. Auf Anfrage des Nutzers holt FHP Angebote bei Dritten, z. B. Cateringanbietern als Fremdleistung ein. FHP übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Angebots sowie des Preises.

Lageplan gemäß A. §1, 1.1

